



## Vereinbarung

nach § 81a Abs. 2 AufenthG  
zwischen

Firma		Stadt Erlangen
Firmenname		Ausländerbehörde
Straße/Hausnummer	und der	Rathausplatz 1
PLZ Erlangen		91051 Erlangen
nachfolgend Arbeitgeber		nachfolgend Ausländerbehörde

### Präambel

Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers gegen Zahlung einer Gebühr ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren obliegt der Ausländerbehörde die Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft insgesamt, die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen sowie – soweit erforderlich - die Einleitung des Anerkennungsverfahrens und das Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung nach § 31 Absatz 4 AufenthV, auf deren Grundlage die Auslandsvertretung kurzfristig einen Termin zur Visumbeantragung vergibt und ebenfalls kurzfristig über die Visumerteilung entscheidet.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren beinhaltet kein Verwaltungsverfahren. Die Ausländerbehörde agiert im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens als zentrale Verfahrensmittlerin. Die Ausländerbehörde ist im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ermächtigt, die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation und ggfs. zur Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis einzuleiten und bis zur Bescheidung durch die Anerkennungsstelle zu begleiten und insoweit zur Zuleitung, Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftverkehr bevollmächtigt. Die Ausländerbehörde schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder gar Visumserteilung. Die Beratungsempfehlungen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens können nicht angefochten werden. Die Zuständigkeiten für die Visumserteilung, die arbeitsmarktrechtliche Zustimmung sowie das Anerkennungsverfahren bzw. das Verfahren bzgl. Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung.

## A. Grundsätzliches:

Der Arbeitgeber (in Vertretung für die Fachkraft) und die Ausländerbehörde vereinbaren nach Maßgabe des Antrags des Arbeitgebers zur Besetzung im beigefügten Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ beschriebenen vakanten Stelle die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG.

1. Ansprechpartnerin seitens des Arbeitgebers für dieses Verfahren ist Herr/Frau XY, / die OE XY bzw. die/der Unterbevollmächtigte XY, Postadresse, E-Mailadresse, Telefon. Die Unterbevollmächtigung durch den Arbeitgeber ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
2. Das Verfahren wird durchgeführt Namens und in Vollmacht von Herrn/Frau XY (vollst. Name lt. Pass), geboren am Geburtsdatum in Geburtsort (lt. Pass) – nachfolgend Fachkraft. Herr/Frau XY ist NATIONALITÄT Staatsangehörige/r und in Besitz eines anerkannten, gültigen Nationalpasses. Eine Farbkopie des Passes ist Anlage zu dieser Vereinbarung. Herr/Frau XY ist zurzeit wohnhaft in Postanschrift und erreichbar unter: E-Mailadresse, Telefon.

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens inkl. Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

3. Ansprechpartner seitens der Ausländerbehörde für dieses Verfahren ist Herr Joshua Meyerhöfer, [joshua.meyerhoefer@stadt.erlangen](mailto:joshua.meyerhoefer@stadt.erlangen), 09131 / 86 - 2578. Im Vertretungsfall sind die Unterlagen an [auslaenderbehoerde@stadt.erlangen.de](mailto:auslaenderbehoerde@stadt.erlangen.de) zu senden.
4. Der Arbeitgeber teilt mit, dass die Fachkraft
  - bereits ein Visumsverfahren bei (Auslandsvertretung) betreibt
  - bereits ein Visumsverfahren zur Einreise bei (Auslandsvertretung) betrieben hat, das am Datum wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: positiv/negativ

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Optimierung der Prozessschritte zur Visumerteilung für die Fachkraft durch adressatenorientierte Beratung und zielorientiert gebündelte Vorbereitung durch die Ausländerbehörde. Im Sinne der Prozessökonomie sollten Parallelverfahren möglichst vermieden werden; mangels Sachentscheidungsinteresse kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen.

Die Ausländerbehörde ist in diesem beschleunigten Fachkräfteverfahren für den Arbeitgeber und die Fachkraft der zentrale Ansprechpartner. Sie nimmt Sendungen des Arbeitgebers und der zu beteiligten zuständigen Stellen entgegen und leitet diese unverzüglich an die jeweiligen Adressaten weiter. Eine korrekte und zeitnahe Bearbeitung und Weiterleitung kann nur erfolgen, wenn bei jeder Zuschrift das vollständige Aktenzeichen des Verfahrens angegeben wird. Die Pflicht, darauf zu achten liegt beim Arbeitgeber. Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber zu Fragen der Einwanderung seiner Fachkraft und schlägt ggf. denkbare Alternativen vor.

## B. Ablauf und Fristen

1. Zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und ggf. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis beauftragt der Arbeitgeber in Vollmacht seiner Fachkraft mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Ausländerbehörde das jeweilige Verfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten. Die Einleitung der Verfahren erfolgt unter Hinweis auf

das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Die Ausländerbehörde ist ermächtigt, soweit erforderlich die notwendigen Dokumente an die zuständige Stelle weiterzuleiten und zur Entgegennahme sämtlicher dortiger Schreiben. Die Ausländerbehörde wird derartige Schreiben weiterleiten. Nach getroffener Feststellung durch die zuständige Anerkennungsstelle lädt die Ausländerbehörde den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen zur Besprechung des weiteren Ablaufs ein (§ 81a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Die Besprechung kann auch telefonisch/per Mail erfolgen.

- In Berufen, in denen § 14a BQFG Anwendung findet (bundesrechtlich geregelte Berufe):  
Die Entscheidung über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen. Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.
- In Berufen, in denen § 14a BQFG keine Anwendung findet (landesrechtlich geregelte Berufe und bundesrechtlich geregelte Heilberufe):  
Für diese Berufe gelten die Entscheidungsfristen der Fachgesetze oder des BayBQFG. Falls in den bundesrechtlichen Fachgesetzen nicht die Sollfrist von zwei Monaten übernommen wurde, betragen die Entscheidungsfristen üblicherweise drei oder vier Monate. In einzelnen Fällen bestehen keine expliziten Entscheidungsfristen.

Bei Zweifeln über die Echtheit der eingereichten Unterlagen können die Anerkennungsstellen Originaldokumente bzw. beglaubigte Kopien einfordern. Sind Unterlagen nachzureichen, kann die zuständige Anerkennungsstelle diese direkt über den Arbeitgeber anfordern. Die Ausländerbehörde wird darüber informiert. Erledigungsfristen beginnen erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen. Bei Nachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: „Mitglied- oder Vertragsstaat“) dürfen nur beglaubigte Kopien angefordert oder der ausstellende Staat um Auskunft gebeten werden. Beides hindert nicht den Beginn der Erledigungsfrist, sofern die Unterlagen im Übrigen vollständig sind.

2. Auf der Basis des Bescheides über die (ggf. teilweise) Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder - bei reglementierten Berufen - die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen erörtert die Ausländerbehörde mit dem Arbeitgeber die Optionen für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft; dies kann im Fall einer teilweisen Gleichwertigkeit auch ein Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein.
3. Wird im Anschluss daran das Verfahren fortgeführt, holt die Ausländerbehörde – soweit erforderlich - die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein (siehe Abschnitt „E.“). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausländerbehörde nicht binnen einer Woche nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, dass die übermittelten Informationen nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat. Sollten im Einzelfall ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die Bundesagentur für Arbeit dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung direkt mit dem Arbeitgeber.

4. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, stimmt die Ausländerbehörde bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen der Einreise unverzüglich vorab zu (§ 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG). Die Ausländerbehörde informiert die Auslandsvertretung durch Übermittlung der Vorabzustimmung. Der Arbeitgeber erhält eine Ausfertigung der Vorabzustimmung und leitet diese unverzüglich im Original an seine Fachkraft weiter. Unter Vorlage der Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung erhält die Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von maximal drei Wochen (§ 31a Abs. 1 AufenthV). Dabei informiert die Auslandsvertretung über die bei diesem Termin vorzulegenden Unterlagen. In der Vorabzustimmung stellt die Ausländerbehörde dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung ggf. auf Besonderheiten hin (z.B. Erteilung der Vorabzustimmung für weniger als 12 Monate, Visumdauer o.ä.).
  
5. Die Visumerteilung hängt ab von der von der Auslandsvertretung vorzunehmenden Einschätzung hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsunterlagen. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsunterlagen erforderlich sein.  
Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.
  
6. Die Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Vorsprache innerhalb von drei Wochen und bescheidet den Visumantrag in der Regel innerhalb von maximal drei Wochen ab vollständiger Antragsabgabe (§ 31a Abs. 2 AufenthV). Die Fristen zur Terminvergabe und Entscheidung über den Visumantrag liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Auslandsvertretung.
  
7. Auf die Einhaltung der Fristen der zuständigen Anerkennungsstelle und der Bundesagentur für Arbeit hat die Ausländerbehörde keinen direkten Einfluss. Die Ausländerbehörde wird Erledigungsfristen bis zur Erteilung der Vorabzustimmung nachhalten.

### **C. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet:

*„Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.“*

Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens. Der Arbeitgeber wird die Fachkraft anhalten, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 81a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG), insbesondere die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen.

2. Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass er nach § 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG verpflichtet ist, die Ausländerbehörde bzw. die bei einem Wechsel des Arbeitsorts örtlich zuständige Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zu informieren, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit der Fachkraft beendet wurde (§ 81a Abs. 2 Nr. 7 AufenthG). Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den er das Verfahren nach § 81a AufenthG betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde. Die Verletzung von Mitteilungspflichten kann straf- und bußgeldbewehrt sein.

#### **D. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation**

Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wurde bereits geprüft und festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

oder

Die Vergleichbarkeit des im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss wurde von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder durch Zeugnisbewertung festgestellt oder der Abschluss wird in der Datenbank anabin als „entspricht“ oder „vergleichbar“ geführt bei mit „H+“ bewerteter Hochschule. Zeugnisbewertung oder anabin-Ausdruck sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

oder

Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses. Der Arbeitgeber bevollmächtigt die Ausländerbehörde das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die von der Anerkennungsberatungsstelle als erforderlich erachteten Unterlagen.

oder

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die Ausländerbehörde das entsprechende Verfahren einzuleiten. Eine Vorberatung des Arbeitgebers durch eine Anerkennungsberatungsstelle wird nicht gewünscht. Der Arbeitgeber wird den Referenzberuf und die voraussichtlich erforderlichen Unterlagen klären. Die Ausländerbehörde kann, wenn Zweifel an dem vom Arbeitgeber genannten Referenzberuf bestehen in Abstimmung mit Anerkennungsberatungsstellen und der zuständigen Anerkennungsstelle den Referenzberuf und die voraussichtlich erforderlichen Unterlagen klären. Hierüber informiert die Ausländerbehörde den Arbeitgeber.

Die vorzulegenden Nachweise umfassen bei beruflichen Ausbildungsabschlüssen in der Regel:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Ausbildungsende bis zur Antragstellung in deutscher Sprache,
2. eine Farbkopie des gültigen Nationalpasses als Identitätsnachweis. Weicht der Name in vorgelegten Dokumenten vom Namen gemäß Pass ab, ist die Urkunde über die Namensänderung inklusive Übersetzung einzureichen,

3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, d.h. formale Ausbildungs- oder Hochschulabschlüsse, inklusive Übersetzungen
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, z.B. durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben, und sonstige Befähigungsnachweise, z.B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen, inklusive Übersetzungen
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Diese Erklärung ist vom Ausländer persönlich abzugeben und zu unterzeichnen und
6. gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Landes, inklusive Übersetzungen.

Die Unterlagen der Nummern 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Nachweisen aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat dürfen nur beglaubigte Kopien angefordert oder der ausstellende Staat um Auskunft gebeten werden. Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie vorzulegen.

Sofern die Anerkennungsberatungsstelle Erkenntnisse darüber hat, dass die zuständige Anerkennungsstelle hinsichtlich bestimmter Urkunden und Nachweise in bestimmten Sprachen keine Übersetzungen benötigt, kann in diesen Fällen auf die Anforderung von Übersetzungen für die Urkunden und Nachweise verzichtet werden.

Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Mitteilung zur Kenntnis und informiert darüber ggf. den Arbeitgeber. Sind Unterlagen nachzureichen oder bestehen Rückfragen, kann sich die zuständige Anerkennungsstelle im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch telefonisch direkt mit der Fachkraft oder dem Arbeitgeber in Verbindung setzen.

## **E. Berufsausübungserlaubnis und Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit**

### **1. Berufsausübungserlaubnis**

Nach Kenntnis des Arbeitgebers bzw. der Anerkennungsberatungsstelle bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

- keiner Berufsausübungserlaubnis.
- einer Berufsausübungserlaubnis.

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die Ausländerbehörde in reglementierten Berufen zugleich die Berufsausübungserlaubnis zu beantragen.

### **2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

Ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG erforderlich muss der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgefüllt an die Ausländerbehörde übermitteln. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch der Ausländerbehörde als Entscheidungsgrundlage.

Sollten sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der Bundesagentur für Arbeit ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

### F. Visumverfahren

Für das Visumverfahren zuständig ist die deutsche Auslandsvertretung in Ort, Land.

### G. Altersversorgung (soweit kein Ausnahmefall nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 AufenthG)

Hat die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet und entspricht die Höhe des Gehalts nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersversorgung beizubringen.

### F. Familiennachzug

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise der Fachkraft (sechs bis zwölf Monate nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums) sollen folgende Familienangehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder) nachziehen (§ 81a Abs. 4 AufenthG):

Familiennamen (lt. Pass)	Vorname (lt. Pass)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Verwandtschaftsverhältnis

### Ehegatte/Lebenspartner:

Internationale Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (falls benötigt) jeweils als einfache Kopie sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter) gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9 AufenthG (sofern kein Ausnahmestatbestand des § 30 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 gegeben ist).

#### Kind/Kinder:

Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

Geburtsurkunde/n in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie/n oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Geburtsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung (falls benötigt) jeweils als einfache Kopie/n sind Anlagen zu dieser Vereinbarung

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

#### **J. Gebühr**

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV in Höhe von 411,00 € fällig. Gebührenschuldner ist die Fachkraft. Die Gebühr umfasst insbesondere

- die Beratung durch die Ausländerbehörde in allen Stadien des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- die ausländerbehördliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
  - a) Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses,
  - b) Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
  - c) Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und
  - d) Entgegennahme des Visumsantrags

zuständigen Stellen,

- erforderlichenfalls das Hinweisen auf bzw. Erinnern an Erledigungsfristen sowie
- ggf. das Ausstellen der Vorabzustimmung.
- Die ausländerrechtliche Prüfung des Familiennachzugs nach § 81a Abs. 4 AufenthG und - soweit möglich - die Berücksichtigung im Rahmen der Vorabzustimmung ist inkludiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der für die berufliche Anerkennung, bei der für die Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses und bei der für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis zuständigen Stelle sowie bei der Auslandsvertretung weitere Gebühren anfallen.



Ebenfalls von der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Legalisationen oder Apostillen, für das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Eine Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Erlangen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Firma Firmenname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Stadt Erlangen)

## **Checkliste Anlagen:**

### für die Ausländerbehörde:

- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Farbkopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat
- Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Beauftragung eines Firmenmitarbeiters mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (Vertretungsbefugnis) bzw. Untervollmacht auf den Bevollmächtigten
- Nachweis über eine angemessene Altersversorgung
- Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses
- Bescheid der zuständigen Stelle über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses zwecks Beschäftigung in einem reglementierten Beruf
- Berufsausübungserlaubnis bzw. Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- Zertifikat über mindestens \_\_\_\_\_ deutsche Sprachkenntnisse (\_\_\_\_\_-Zertifikat, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter)

### für die Anerkennungsstelle:

- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Sollte der Name lt. Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen: Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

### für die Bundesagentur für Arbeit oder ggf. die Ausländerbehörde:

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ggf. inklusive Zusatzblatt (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)
- Arbeitsvertrag

für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal sechs Monaten nachziehen möchten:

- Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie

oder

- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie
- Vollmacht des Ehepartners auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter)
- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n

oder

- Original/e oder amtlich beglaubigte Kopie/n der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille/n versehenen Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n
- Vollmacht der für das Kind/die Kinder Personensorgeberechtigten auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht